

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Dezember 1964

Nummer 60

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Inhalt                                                                      | Seite |
|----------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20322          | 3. 12. 1964  | Zweite Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung . . . . . | 341   |
|                | 20. 11. 1964 | Bekanntmachung in Erteignissachen . . . . .                                 | 342   |

20322

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung Vom 3. Dezember 1964**

Auf Grund des § 89 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

### **Artikel 1**

Die Weihnachtszuwendungsverordnung vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1963 (GV. NW. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2**

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt 33 1/3 v. H. des vollen Monatsbezuges für den Monat Dezember. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind:

- a) bei Beamten und Richtern  
die Dienstbezüge nach § 2 des Landesbesoldungsgesetzes ohne Kinderzuschlag,
- b) bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Unterhaltszuschuß nach § 2 der Unterhaltszuschußverordnung,
- c) bei Verwaltungslehrlingen und Verwaltungspraktikanten

die Unterhaltsbeihilfe nach Nummer 3 der Unterhaltsbeihilferichtlinien,

- d) bei Versorgungsberechtigten  
die Versorgungsbezüge.

(2) Die Weihnachtszuwendung nach Absatz 1 vermindert sich für jeden Monat des laufenden Kalenderjahres, für den der Anspruchsberechtigte keine Bezüge aus einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsberechtigter erhalten hat, um je ein Zwölftel. Bei einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines im laufenden Kalenderjahr verstorbenen Beamten, Richters oder Versorgungsberechtigten tritt eine Minderung nur für solche Monate ein, für die weder er selbst noch der Verstorbene Dienst- oder Versorgungsbezüge erhalten hat.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 3**

Neben der Weihnachtszuwendung nach § 2 wird für jedes im Monat Dezember zum Kinderzuschlag berechtigte Kind eine Weihnachtszuwendung von 20,- DM gewährt. Diese erhält der Anspruchsberechtigte, dem der Kinderzuschlag gezahlt wird. Erhält der Anspruchsberechtigte nur den halben Kinderzuschlag, so wird ihm auch die Weihnachtszuwendung für das Kind nur zur Hälfte gewährt, es sei denn, daß dem anderen Elternteil eine Weihnachtszuwendung für das Kind nicht zusteht. Steht dem nach § 19 des Landesbesoldungsgesetzes Kinderzuschlagsberechtigten eine Weih-

nachtszuwendung für das Kind nicht zu, so wird diese bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen demjenigen gewährt, dessen Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 19 des Landesbesoldungsgesetzes zurücktritt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Bei Verwendung eines Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst wird die Weihnachtszuwendung von dem Versorgungsbezug errechnet, der vor Anwendung der Ruhensvorschriften des § 168 des Landesbeamtengesetzes zustehen würde. Auf die Weihnachtszuwendung werden entsprechende Zahlungen zum Jahresende aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst — auch wenn sie nicht als Weihnachtszuwendung bezeichnet sind — insoweit angerechnet, als beide Zuwendungen zusammen die in Satz 3 bezeichneten Höchstgrenzen übersteigen. Als Höchstgrenzen gelten

1. für Ruhestandsbeamte

33 1/3 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde liegen,

2. a) für Witwen 60 v. H.,

b) für Waisen (§ 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes) 30 v. H.,

c) für Halbweisen 12 v. H.,

d) für Vollweisen 20 v. H.

des nach Nummer 1 errechneten Betrages;

vorstehende Höchstgrenzen erhöhen sich um die Weihnachtszuwendung nach § 3.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge wird die Weihnachtszuwendung von den nach Anwendung der Ruhensvorschriften des § 170 des Landesbeamtengesetzes zustehenden Versorgungsbezügen errechnet.

(3) Bei Empfängern von Unterhaltsbeiträgen wird die Weihnachtszuwendung von dem im Monat Dezember gezahlten Betrag errechnet.

(4) Auf die Weihnachtszuwendung sind die Ruhensvorschriften des § 168 des Landesbeamtengesetzes nicht anzuwenden."

4. In § 6 wird der Absatz 1 gestrichen; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft.

(2) Zahlungen, die auf Grund der bisherigen Fassung der Weihnachtszuwendungsverordnung geleistet worden

sind, sind auf die nach dieser Verordnung zustehenden Leistungen anzurechnen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1964

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1964 S. 341.

**Bekanntmachung in Enteignungssachen**

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung von Dülken nach Bracht

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17. September 1964 S. 331,

2. zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Ferngas-Anschlußleitung zur Forschungsgesellschaft Steinzeugindustrie in Frechen

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 30. Oktober 1964 S. 449,

3. zugunsten der Kölner Verkehrsbetriebe AG in Köln Anordnung über die Anwendung des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidenten in Köln vom 7. April 1964

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. September 1964 S. 395.

Düsseldorf, den 20. November 1964

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Rensing

— GV. NW. 1964 S. 342.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügi. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.